

# Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudien- gängen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. August 2020)<sup>1,2</sup>

*Der Universitätsrat beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. <sup>1</sup> Diese Rahmenverordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (UZH). Geltungsbereich

<sup>2</sup> Fakultätsübergreifende Studiengänge sowie hochschulübergreifende Double- und Joint-Degree-Studiengänge werden in separaten Rahmenverordnungen geregelt.

<sup>3</sup> Über Fragen, die in dieser Rahmenverordnung und in der Studienordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 2. Einzelheiten werden in der Studienordnung geregelt. Ausführende Bestimmungen

§ 3. <sup>1</sup> In Bezug auf die Möglichkeit der Wahl und Anrechnung eines Moduls oder eines Minor-Studienprogramms einer anderen Fakultät finden die Bestimmungen derjenigen Fakultät Anwendung, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird. Module und Minor-Studienprogramme anderer Fakultäten

<sup>2</sup> In allen anderen Bereichen gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul oder das jeweilige Minor-Studienprogramm anbietenden Fakultät.

§ 4. <sup>1</sup> Die Fakultät bietet folgenden Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS Credits an: Studienangebot

– Bachelor of Science

<sup>2</sup> Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 und 30 ECTS Credits für eigene Studierende und Studierende anderer Fakultäten an.

## **415.462** Rahmenverordnung Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

<sup>3</sup> Die Fakultät bietet folgenden Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS Credits an:

- Master of Science

<sup>4</sup> Die Fakultät bietet folgenden Masterstudiengang im Umfang von 120 ECTS Credits an:

- Master of Science

<sup>5</sup> Die Fakultät bietet auf Masterstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits für eigene Studierende und Studierende anderer Fakultäten an.

Bezeichnung  
der Abschlüsse

§ 5. <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang den Grad mit folgender Bezeichnung:

- Bachelor of Science UZH

<sup>2</sup> Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang den Grad mit folgender Bezeichnung:

- Master of Science UZH

<sup>3</sup> Die wissenschaftliche Ausrichtung mit dem Zusatz «in» wird in der Bezeichnung des Grades präzisiert.

<sup>4</sup> Die Grade werden wie folgt abgekürzt:

- Bachelor of Science UZH    BSc UZH
- Master of Science UZH    MSc UZH

### **B. Allgemeines zum Studium**

Zusammen-  
setzung eines  
Studiengangs

§ 6. <sup>1</sup> Ein Studiengang besteht aus

- einem Studienprogramm (Mono-Studienprogramm),
- aus zwei Studienprogrammen (Major-/Minor-Studienprogramm).

<sup>2</sup> Ein Studienprogramm ist eine durch die curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die zu einem Studienprogrammabschluss führt.

Regelcurricula

§ 7. <sup>1</sup> Die Studienordnung legt für jedes Studienprogramm die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Regelcurriculum wird in geeigneter Weise publiziert.

<sup>2</sup> Das Regelcurriculum sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von mindestens 30 ECTS Credits pro Semester vor.

<sup>3</sup> Ein Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.

§ 8. Für die Zulassung zu den Studiengängen ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS)<sup>4</sup> massgebend. Zulassung

§ 9. <sup>1</sup> Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft die Fachstelle Studium und Behinderung, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt und schlägt diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann die Fachstelle eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen. Studium und Behinderung

<sup>2</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag durch die oder den Studierenden semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.

§ 10. <sup>1</sup> Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Sprache

<sup>2</sup> Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Masterstufe ist grundsätzlich Englisch. Einzelne Veranstaltungen können in anderen Sprachen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Module durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.

§ 11. <sup>1</sup> Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören den Studierenden. Werden studentische Arbeiten durch mehrere Urheberinnen bzw. Urheber verfasst, steht diesen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Die Rechte weiterer Beteiligter bleiben hiervon unberührt. Urheberrecht an studentischen Arbeiten

<sup>2</sup> Vor der Veröffentlichung einer Arbeit oder Teilen einer Arbeit sind die Studierenden verpflichtet, die rechtlichen Fragen im Hinblick auf die Verwertung von Daten, Ideen, Methoden oder Patenten Dritter mit der Leiterin oder dem Leiter der Forschungsarbeit zu klären.

<sup>3</sup> Wird die Arbeit im Rahmen einer Forschungsgruppe erbracht, müssen die anderen Urheberinnen und Urheber sowie die Leiterin oder der Leiter der Forschungsarbeit der Veröffentlichung zustimmen.

<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.

<sup>5</sup> Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiats-erkennung oder Archivierung notwendig ist.

## 415.462 Rahmenverordnung Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

Plagiats-  
kontrolle

§ 12. Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

Studienzeit  
und Gebühren

§ 13.<sup>3</sup> <sup>1</sup> In den ersten 12 Semestern des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind die Studiengebühren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich vom 5. März 2012<sup>3</sup> zu entrichten. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation an der UZH.

<sup>2</sup> Überschreitet die oder der Studierende die Studienzeit gemäss Abs. 1 und liegt keine bewilligte Verlängerung nach § 14 vor, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

<sup>3</sup> Die oder der Studierende erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Studienberatung Kontakt aufzunehmen, um einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

Antrag auf  
Verlängerung

§ 14.<sup>3</sup> <sup>1</sup> Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die oder der Studierende beim Studiendekanat eine Verlängerung der Studienzeit, für welche die einfache Studiengebühr zu entrichten ist, um zwei Semester beantragen. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Leistungsausweises einzureichen.

<sup>2</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

<sup>3</sup> Wird kein Antrag eingereicht oder lehnt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Antrag ab, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

<sup>4</sup> Anträge auf Verlängerung können mehrfach gestellt werden.

Informations-  
pflicht

§ 15. <sup>1</sup> Alle studienrelevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

## 2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

§ 16. <sup>1</sup> Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Module  
Lerneinheit, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu-  
sammensetzt und sich über höchstens zwei Semester erstrecken kann.

<sup>2</sup> Das Absolvieren eines Moduls kann von Voraussetzungen abhän-  
gig gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt und/  
oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.

§ 17. Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrele- Modulangaben  
vanten Angaben werden ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. im Vorlesungs-  
verzeichnis

§ 18. Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen: Modultypen

- a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studienpro-  
gramms gemäss Studienordnung obligatorisch zu absolvieren sind,
- b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im  
vorgegebenen Umfang gemäss Studienordnung auszuwählen sind,
- c. Wahlmodule: Module, die gemäss Studienordnung aus einem um-  
schriebenen Bereich frei wählbar sind.

§ 19. Der Fachbereich bestimmt für sämtliche Module Modulver- Modul-  
antwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der Module ein- verantwortliche  
schliesslich Leistungsnachweis verantwortlich sind.

§ 20. <sup>1</sup> Um ein Modul absolvieren zu können, ist eine fristgerechte An- und  
Buchung bzw. Anmeldung erforderlich. Die Buchung bzw. Anmeldung Abmeldung  
des Moduls ist gleichzeitig auch die Buchung bzw. Anmeldung des Leis- von Modulen  
tungsnachweises.

<sup>2</sup> Die Abmeldung von einem Modul ist nur innerhalb der Abmelde-  
frist möglich.

§ 21. <sup>1</sup> Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäi- ECTS Credits  
schen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumula-  
tion System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwar-  
teten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

<sup>2</sup> Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zah-  
len) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls  
erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.

<sup>3</sup> Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende  
einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS  
Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

### **3. Abschnitt: Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre**

#### **A. Leistungsnachweise**

Arten der Leistungsnachweise

§ 22. <sup>1</sup> Leistungsnachweise sind insbesondere:

- mündliche, schriftliche und/oder praktische Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten,
- Referate,
- dokumentierte praktische Arbeit,
- Portfolio-Präsentationen.

<sup>2</sup> Leistungsnachweise können aus mehreren Teilen bestehen. Die Studienordnung legt fest, ob bei Teilleistungsnachweisen eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

§ 23. <sup>1</sup> Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt. Die Studienordnung kann besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorsehen.

<sup>2</sup> Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der über einen Studienabschluss mindestens auf Masterstufe verfügt. Es ist ein Protokoll zu führen.

Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

§ 24. <sup>1</sup> Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistierungsgesuch vor, ist dies dem Studiendekanat mitzuteilen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, ist dies der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

§ 25. <sup>1</sup> In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeug-nis) beim Studiendekanat einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>4</sup> In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt einbeziehen.

<sup>5</sup> Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 26. <sup>1</sup> Leistungsnachweise werden entweder benotet oder mit «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet. Leistungs-  
bewertung

<sup>2</sup> Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Benotung in Halbnotenschritten, Viertelpnoten sind zulässig.

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

§ 27. <sup>1</sup> Die Studienordnung bestimmt die Wiederholungsmodalitäten und legt insbesondere fest, in welchen Fällen das ganze Modul wiederholt werden muss. Wiederholung  
von Modulen  
allgemein

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an einer Wiederholung des Moduls oder des Leistungsnachweises ist eine verbindliche Buchung bzw. Anmeldung erforderlich.

<sup>3</sup> Ein bestandenes oder definitiv nicht bestandenes Modul kann nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen eines anderen Studienprogramms.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

§ 28. <sup>1</sup> Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich. Wiederholung  
von Pflicht-  
modulen

<sup>2</sup> Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 und Sperre nach § 34.

§ 29. <sup>1</sup> Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird. Wiederholung  
von  
Wahlpflicht-  
und Wahl-  
modulen

<sup>2</sup> Substitutionen sind im Rahmen des in der Studienordnung definierten Bereichs möglich.

## **415.462** Rahmenverordnung Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

Unlauteres  
Verhalten

§ 30. <sup>1</sup> Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugs-handlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

<sup>2</sup> Liegt unlauteres Verhalten gemäss Abs. 1 vor, erklärt die Studien-dekanin oder der Studiendekan den Leistungsnachweis für nicht bestan-den und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verlie-hene Grade werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan aberkannt. Sämtliche Dokumente, die nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

<sup>3</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan beschliesst, ob ein Dis-ziplinarverfahren beantragt wird.

<sup>4</sup> Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann die Studiendeka-nin oder der Studiendekan vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

Akteneinsicht  
in Prüfungs-  
unterlagen

§ 31. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder ver-weigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Leistungs-  
ausweis

§ 32. <sup>1</sup> Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

### **B. Endgültige Abweisung und Sperre**

Endgültige  
Abweisung

§ 33. Ist ein Pflichtmodul nach § 28 definitiv nicht bestanden, ver-fügt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine endgültige Abwei-sung von dem entsprechenden Studienprogramm.

Sperre

§ 34. Eine endgültige Abweisung von dem Studienprogramm nach § 33 bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Stu-dienprogramm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studien-programme an der UZH.

## **4. Abschnitt: Studiengänge**

### **A. Bachelorstudiengänge**

§ 35. Die Bachelorstudiengänge vermitteln den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken. Studienziele

§ 36. <sup>1</sup> Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Strukturierung des Bachelorstudiengangs

<sup>2</sup> Innerhalb des Bachelorstudiengangs sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 180 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 60 ECTS Credits.

<sup>3</sup> Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie mögliche Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

§ 37. <sup>1</sup> Die Studienordnung legt fest, ob im Mono- bzw. Major-Studienprogramm des Bachelorstudiengangs eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio zu verfassen ist. Bachelorarbeit und Bachelorportfolio

<sup>2</sup> Ist eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio vorgesehen, ist sie bzw. es im Umfang von 6 bis 12 ECTS Credits zu verfassen. Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Die Wiederholung einer ungenügenden Bachelorarbeit bzw. eines ungenügenden Bachelorportfolios richtet sich nach § 27.

<sup>5</sup> Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung, Begutachtung und die Überarbeitungsmöglichkeiten der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorportfolios.

Vorziehen von  
Mastermodulen

§ 38. Bachelorstudierende, die mindestens 120 ECTS Credits erworben haben, können Mastermodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS Credits vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

## **B. Masterstudiengänge**

Studienziele

§ 39. Die Masterstudiengänge vermitteln den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

Konsequente  
und  
spezialisierte  
Masterstudien-  
programme

§ 40. <sup>1</sup> Die Studienprogramme der Masterstufe sind entweder konsekutiv oder spezialisiert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der VZS<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Studienordnung regelt die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen der spezialisierten Masterstudienprogramme.

Strukturierung  
der Master-  
studiengänge

§ 41. <sup>1</sup> Ein Masterstudiengang umfasst entweder 90 oder 120 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studienzeit von drei bzw. vier Semestern.

<sup>2</sup> Innerhalb der Masterstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits oder 90 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits.

<sup>3</sup> Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie die möglichen Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

<sup>4</sup> Fast-Track-Studienprogramme werden in der Studienordnung geregelt.

§ 42. <sup>1</sup> Während des Masterstudiengangs ist im Mono- oder im Major-Studienprogramm eine Masterarbeit im Umfang von 30 bis höchstens 60 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet. Masterarbeit

<sup>2</sup> Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach § 27.

<sup>4</sup> Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung, Begutachtung und die Überarbeitungsmöglichkeiten der Masterarbeit.

<sup>5</sup> Für besonders gute Masterarbeiten kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit in Absprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter an die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Auszeichnung vergeben werden. Die Details zur Auszeichnung von Masterarbeiten werden in der Studienordnung geregelt.

### **C. Anerkennung und Anrechnung**

§ 43. <sup>1</sup> Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen im Leistungsausweis. Anerkennung und Anrechnung allgemein

<sup>2</sup> Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu den im Rahmen eines Studienprogramms zu erbringenden Studienleistungen. Sie erfolgt nach der Anmeldung zum Studienabschluss mit der Aufnahme in den Academic Record (Abschlusszeugnis).

<sup>3</sup> Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 44. <sup>1</sup> Die Anerkennung von an der UZH erbrachten und in ECTS Credits dokumentierten Studienleistungen erfolgt automatisch. Anerkennung von Studienleistungen

<sup>2</sup> Die Anerkennung einer nicht an der UZH erbrachten Studienleistung erfolgt, wenn

- a. sie äquivalent zu der an der UZH zu erbringenden Studienleistung ist,
- b. sie nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden ist,
- c. es sich nicht um die Bachelor- bzw. Masterarbeit handelt.

<sup>3</sup> Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

## 415.462 Rahmenverordnung Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

Anrechnung  
an den Studien-  
abschluss

- § 45. <sup>1</sup> Anerkannte Studienleistungen sind anrechenbar, wenn
- a. sie gemäss Studienordnung an ein Studienprogramm anrechenbar sind,
  - b. sie äquivalent zu Studienleistungen gemäss lit. a sind.
- <sup>2</sup> Nicht anrechenbare Studienleistungen können anerkannt werden.
- <sup>3</sup> Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen.
- <sup>4</sup> Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Anrechnung  
von gleichen  
oder ähnlichen  
Modulen

§ 46. Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Überzählige  
Module

§ 47. <sup>1</sup> In jedem Studienprogramm können Module im Umfang von höchstens 10 ECTS Credits über die von der jeweiligen Studienordnung vorgegebenen Studienleistungen hinaus an den Studienabschluss angerechnet werden.

<sup>2</sup> Für die Anrechnung werden die absolvierten Module in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.

<sup>3</sup> Wenn gemäss Abs. 2 nicht alle Module angerechnet werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Studienabschluss angerechnet.

<sup>4</sup> Nicht angerechnete Module werden im Academic Record ausgewiesen.

### D. Studienabschluss

Anmeldung  
zum Studien-  
abschluss

§ 48. <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Bachelorabschluss ist von den Studierenden beim Studiendekanat einzureichen. Das Studiendekanat prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zum Masterabschluss ist von den Fachbereichskordinatorinnen oder Fachbereichskordinatoren beim Studiendekanat einzureichen. Das Studiendekanat prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Rahmenverordnung und Studienordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 49. <sup>1</sup> Der Bachelorgrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 180 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Mono- bzw. Majorstudienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH erbracht worden sein. Verleihung des Bachelorgrades

<sup>2</sup> Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 50. <sup>1</sup> Der Mastergrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 90 bzw. 120 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Mono- bzw. Majorstudienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH erbracht worden sein. Verleihung des Mastergrades

<sup>2</sup> Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 51. Die Fakultät validiert die Abschlüsse. Sie kann die Validierung an die Studienkommission delegieren. Validierung

§ 52. <sup>1</sup> Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in das jeweilige Studienprogramm ein, die Studienprogrammnoten mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen in die gewichtete Gesamtnote. Sowohl die Studienprogrammnoten als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Gewichtete Gesamtnote

<sup>2</sup> Die Berechnung allfälliger Studienprogrammnoten als auch die der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

<sup>3</sup> Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist für einen erfolgreichen Studienabschluss ausreichend.

## **E. Abschlussdokumente**

§ 53. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis). Abschlussdokumente

## **415.462** Rahmenverordnung Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

Diplomurkunde § 54. <sup>1</sup> Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät.

<sup>2</sup> Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und, soweit vorhanden, die Studienprogrammnoten aus.

<sup>3</sup> Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Diplomurkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

Diploma Supplement § 55. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Academic Record § 56. <sup>1</sup> Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

### **5. Abschnitt: Rechtsschutz**

Rechtsschutz § 57. <sup>1</sup> Leistungsausweise gemäss § 32 Abs. 1 unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Einsprache ist an das Studiendekanat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

<sup>2</sup> Die übrigen Verfügungen gemäss dieser Rahmenverordnung unterliegen dem Rekurs.

<sup>3</sup> Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

## 6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 58. <sup>1</sup> Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten folgende Grundsätze:

Übergangs-  
bestimmungen

- a. Die Studierenden werden dieser Rahmenverordnung unterstellt.
- b. Studierende, die den Bachelorstudiengang bisher in der Studienprogrammkombination 120-30-30 ECTS Credits (Major-Minor-Minor) absolvieren, können in Studienprogrammkombination dieser RVO wechseln. Ist ein Übertritt in Studienprogramme gemäss dieser RVO nicht möglich, können die Studierenden in der bisherigen Studienprogrammkombination verbleiben. In diesem Fall ist der Studiengang bis längstens zum Frühlingsemester 2026 abzuschliessen. Danach ist ein Abschluss in der bisherigen Studienprogrammkombination nicht mehr möglich.
- c. Das Dekanat vereinbart bei Bedarf mit den unter lit. b genannten Studierenden in individuellen Studienvereinbarungen den weiteren Verlauf des Studiums.
- d. Es besteht kein Anspruch auf Module, die mit den Modulen des alten Curriculums identisch sind.

<sup>2</sup> Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nach altem Recht begonnen haben und in das Recht gemäss dieser Rahmenverordnung übergeführt werden, gilt weiterhin, dass sie ein einziges Pflichtmodul auf Gesuch hin nach nicht bestandener Repetition ein zweites Mal wiederholen dürfen. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Module, die im Rahmen von Auflagen und Bedingungen zu erbringen sind. Diese Regelung gilt bis 31. Juli 2024.

---

<sup>1</sup> [OS 76, 140](#); Begründung siehe [ABI 2020-09-04](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. August 2021.

<sup>3</sup> Noch nicht in Kraft.

<sup>4</sup> [LS 415.31](#).

<sup>5</sup> [LS 415.321](#).